



Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Orientalistik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-11.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte	3
§ 4 Wahl der Hauptsprache und der Zusatzsprache	4
§ 5 Prüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote	9
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	10
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen	11
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Behinderte	11
§ 15 a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen	12
II. DIPLOMVORPRÜFUNG	12
§ 16 Gegenstand, Zweck	12
§ 17 Prüfungs- und Anmeldetermine	13
§ 18 Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 19 Zulassungsverfahren	14
§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis	15
§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung	16
§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung	16
III. DIPLOMPRÜFUNG	17
§ 23 Gegenstand, Zweck	17
§ 24 Art und Gliederung der Diplomprüfung	17
§ 25 Prüfungs- und Anmeldungstermine	17
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen	18
§ 27 Zulassungsverfahren	19
§ 28 Diplomarbeit	20
§ 29 Bewertung der Diplomarbeit	21
§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung	21
§ 31 Wiederholung der Diplomprüfung	21
§ 32 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung	22
§ 33 Zeugnis und Diplomurkunde	22
IV. HAUPT- UND WAHLPFLICHTFACH	23
§ 34 Fächerübersicht	23
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	24

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplomstudiengang Orientalistik.
- (2) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Orientalistik. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Orientalistin Univ." (Abkürzung: "Dipl.-Orient. Univ.") bzw. "Diplom-Orientalist Univ." (Abkürzung: "Dipl.-Orient. Univ.") verliehen.

§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt neun Fachsemester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester anschließt. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

§ 4 Wahl der Hauptsprache und der Zusatzsprache

- (1) ¹Zum Beginn des Diplomstudiums Orientalistik ist eine Hauptsprache (Arabisch^{*}, Persisch oder Türkisch) festzulegen (vgl. § 34 Abs. 1). ²Gemäß der festgelegten Hauptsprache sind die durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teile des orientalistischen Fachstudiums innerhalb der orientalistischen Teilfächer Arabistik, Iranistik bzw. Turkologie zu bestreiten, falls nicht auf andere orientalistische Teilfächer hingewiesen wird (z.B. Islamkunde). ³Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung sind außerdem Kenntnisse in einer weiteren orientalischen Sprache, der "Zusatzsprache", zu erwerben. ⁴Als Zusatzsprache können anerkannt werden: Arabisch, Persisch, Türkisch (vgl. hierzu § 26 Abs. 1 Nr. 3).
- (2) Sollte als Wahlpflichtfach (vgl. § 34 Abs. 2) eine weitere orientalische Philologie gewählt werden, darf die Zusatzsprache nicht mit der dem Wahlpflichtfach entsprechenden Sprache gleich sein (Arabistik-Arabisch, Iranistik-Persisch, Turkologie-Türkisch).

§ 5 Prüfungen

¹Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften angehören. ³Der Prüfungsausschuss muss mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren bestehen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

* Vgl. § 35 Abs. 3

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gelten Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.
- (10) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er schriftliche Abstimmungen durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Universität Bamberg im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) ¹Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dem Prüfungsausschuss mitteilen, bei welchen Prüferinnen und Prüfern sie bzw. er sich deren Einverständnis, von ihnen geprüft zu werden, eingeholt hat. ²Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer können hauptamtliche Lehrpersonen der Universität Bamberg bzw. hauptamtliche Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg mit Lehrauftrag an der Universität Bamberg bestellt werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. ²Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁴Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung gemäß Abs. 3 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ²Ein selbständiger Diplom-Vorprüfungsabschnitt, den eine Kandidatin bzw. ein Kandidat an einer

wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Abs. 3 angerechnet. ³Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss. ⁴Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung werden nicht angerechnet.

- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

- (4) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, so kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt. ⁴Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer bzw. bzw. einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. ²Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. ³Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Bei einer vor oder während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit gelten Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 Satz 2 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und – im Rahmen der Diplomprüfung – aus einer Diplomarbeit.
- (3) ¹In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (5) Als erste Prüferin bzw. erster Prüfer im Hauptfach soll von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die bzw. der Prüfungsbefugte bestimmt werden, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat oder gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 stellen wird.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung. ²Sie findet in Anwesenheit einer Prüferin bzw. eines Prüfers und einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.
- (7) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es muss die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie Ort und Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen; es ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (8) ¹Studierende des Diplomstudiengangs Orientalistik werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen; ein entsprechender Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gegebenenfalls beizufügen. ³Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

⁴Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer schriftlich bewertet. ²Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen versuchen die Prüferinnen und Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.
- (3) ¹Sind in einem Prüfungsfach mehrere einzelne Prüfungsleistungen zu erbringen, so ist die Note für dieses Prüfungsfach das nach einer Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Fachnote ist dann nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

- (4) ¹Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Mittel der zweifach gewichteten Note im Hauptfach und der einfach gewichteten Note im Wahlpflichtfach. ²Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet aus dem Mittel der Note der Diplomarbeit, die zweifach zählt, der Fachnote im Hauptfach, die dreifach zählt, und der Fachnote im Wahlpflichtfach, die zweifach zählt. ²Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. ³Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom

Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

§ 15 a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt.
³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 16 Gegenstand, Zweck

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Arabistik* , Iranistik oder Turkologie und der Islamkunde angeeignet hat, die sie bzw. ihn befähigen, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung besteht im Hauptfach
- a) aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Teilfach Arabistik* , Iranistik oder Turkologie, die auf den Studieninhalten des vorausgegangenen Studienabschnitts basiert,
 - b) aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Teilfach Islamkunde, die auf den Studieninhalten des vorausgehenden Studienabschnitts basiert.
- ²Für Wahlpflichtfächer, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, gelten für die Diplomvorprüfung die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile. ³Für

* Vgl. § 35 Abs. 3

Wahlpflichtfächer, die dort nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Für das Fach 'Deutsch als Fremdsprache' gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkt Französisch/Italienisch/Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁵§ 34 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.

- (3) Die mündlichen Prüfungen im Haupt- und Wahlpflichtfach erfolgen durch die zu Prüferinnen und Prüfern bestellten Prüfungsbefugten des jeweiligen Faches.

§ 17 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Die Prüfung kann vor diesem Zeitpunkt zu einem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Sie kann in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters – durch Aushang – unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Diplomvorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ein in der Regel viersemestriges ordnungsgemäßes Studium der Arabistik * , Iranistik bzw. Turkologie (gemäß Hauptsprache) und Islamkunde sowie eines Wahlpflichtfaches oder in den Wahlpflichtfächern mit

* Vgl. § 35 Abs. 3

studienbegleitenden Prüfungen ein ordnungsgemäßes mindestens einsemestriges Studium. Zur Fächerübersicht vgl. § 34

3. der Nachweis englischer und französischer Sprachkenntnisse. Er wird durch die Übersetzung eines fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rahmen von zwei neunzigminütigen Klausuren erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt eine vom Diplomprüfungsausschuss beauftragte Fachvertreterin bzw. ein vom Diplomprüfungsausschuss beauftragter Fachvertreter. Der Nachweis französischer Sprachkenntnisse kann durch den Nachweis von russischen Grundkenntnissen ersetzt werden.

4. Folgende Scheine (Pflichtscheine) sind vorzuweisen:

- Proseminar Arabistik, Iranistik bzw. Turkologie (gemäß Hauptsprache)
- Proseminar Islamkunde
- propädeutisches Proseminar
- Sprachpraktischer Grundkurs in der Hauptsprache I - II (Klausur am Ende des zweiten Semesters)
- Sprachpraktischer Grundkurs in der Hauptsprache III - IV (Klausur am Ende des vierten Semesters)

5. Für das Wahlpflichtfach gemäß § 34 Abs. 2 gelten die Anforderungen der in § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 genannten einschlägigen Prüfungsordnungen.

²Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen noch nicht vorzulegen.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 1 Nrn. 3 und 4 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten oder Hausarbeit voraus. ³Soweit keine Klausur vorgeschrieben ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson, welche Leistungen zu erbringen ist. ⁴Der Versuch des Erwerbs der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 17 Abs. 4 wiederholt werden.

§ 19 Zulassungsverfahren

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen schriftlichen Zulassungsantrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen.

1. Nachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
2. Studienbuch oder sonstige Nachweise gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
3. Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 Satz 2
4. Lebenslauf
5. Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer
6. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist und ob sie bzw. er sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 8 anzurechnen sind oder angerechnet werden können.

- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Weise zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann sie bzw. er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
1. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 nicht erfüllt
 - oder
 2. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat,
 3. eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem orientalistischen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in allen Prüfungsfächern im Sinne von § 16 Abs. 2 beziehungsweise in jeder Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.
- (2) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (3) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Prüfungsfach eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten und hat sie bzw. er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Ablauf seiner Prüfungen die erzielten Noten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Diese Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 21 enthalten.

§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung nur in einem Prüfungsfach beziehungsweise in Teilprüfungsleistungen im Wahlpflichtfach aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen nicht bestanden, oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in diesem Fach beziehungsweise in diesen Teilprüfungsleistungen wiederholt werden; ist sie in mehreren Prüfungsfächern nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 17 Abs. 4 als nicht bestanden, kann sie nur insgesamt wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ²Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag möglich, wenn die Prüfung nicht bestanden ist und nur, wenn die jeweilige Note bei der ersten Wiederholung nicht über 4,7 liegt. ²Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsfächer ist nicht zulässig.
- (5) Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Erstprüfung an der Universität Bamberg abgelegt hat.

§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (2) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und die erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 23 Gegenstand, Zweck

Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über gründliche Fachkenntnisse in Arabistik*, Iranistik oder Turkologie sowie in Islamkunde unter besonderer Berücksichtigung sprachpraktischer und gegenwartskundlicher Gesichtspunkte verfügt, die sie bzw. ihn zu selbständiger Berufsausübung befähigen.

§ 24 Art und Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. Der Diplomarbeit (§ 28)
2. jeweils einer vierstündigen Klausur im Teilfach Arabistik*, Iranistik oder Turkologie (gemäß Hauptsprache) sowie im Teilfach Islamkunde,
3. für das Hauptfach jeweils eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer in den beiden Teilfächern nach Nr. 2.
4. Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach:

¹Für Wahlpflichtfächer, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, gelten für die Diplomprüfung die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile. ²Für Wahlpflichtfächer, die dort nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten 'Katholische Theologie', 'Humanwissenschaften', sowie 'Geistes- und Kulturwissenschaften' der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ³Für das Fach 'Deutsch als Fremdsprache' gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkt Französisch/Italienisch/Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁴§ 34 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 25 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) ¹Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters statt. ²Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Abschluss der Klausurarbeiten folgt. ³Die genannten Prüfungsleistungen können vor dem vorgesehenen

* Vgl. § 35 Abs. 3

Zeitpunkt zu einem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ⁴Die Diplomprüfung kann in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.

- (2) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für Klausuren und mündliche Prüfungen der Diplomprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des der Prüfung vorausgehenden Semesters öffentlich – durch Aushang – unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des 13. Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Diplomprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Die Meldefrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. ein in der Regel achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium der Arabistik *, Iranistik oder der Turkologie (gemäß Hauptsprache) sowie der Islamkunde oder entsprechende, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienleistungen oder ein mindestens einsemestriges Studium in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen,
 2. die bestandene Diplomvorprüfung; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt,
 3. der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren orientalischen Sprache, der "Zusatzsprache" (vgl. hierzu § 4). Als Zusatzsprache können anerkannt werden: Arabisch, Persisch, Türkisch, Urdu. Die verlangten Kenntnisse haben vier Semestern Unterricht in der jeweiligen Sprache an einer Universität zu entsprechen (Arabicum, Persicum, Turcicum).
 4. Folgende Scheine (Pflichtscheine) sind vorzuweisen:
 - ein Haupt- oder Oberseminar Arabistik, Iranistik bzw. Turkologie (gemäß Hauptsprache)
 - ein Haupt- oder Oberseminar Islamkunde
 - drei fachsprachliche Lehrveranstaltungen in der Hauptsprache
 - drei allgemeinsprachliche Lehrveranstaltungen in der Hauptsprache auf Oberkurs-Ebene
 - Zeugnis über Kenntnisse in der Zusatzsprache: Arabicum, Persicum, Turcicum (vgl. § 4)

* Vgl. § 35 Abs. 3

5. Für das Wahlpflichtfach gemäß § 34 Abs. 2 gelten die Anforderungen der in § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 genannten einschlägigen Prüfungsordnungen.

²Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen noch nicht vorzulegen.

- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten voraus. ³Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ⁴Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 25 Abs. 4 wiederholt werden.

§ 27 Zulassungsverfahren

(1) Der Kandidat stellt einen schriftlichen Zulassungsantrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 26 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welche mit der Prüferin bzw. dem Prüfer verabredeten Teilgebiete für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Haupt- und Wahlpflichtfach gewählt werden
3. Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer
4. für die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gilt § 10 entsprechend
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomprüfung im Studiengang Orientalistik nicht bereits endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist und ob sie bzw. er sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 8 anzurechnen sind oder angerechnet werden können.

(3) § 19 Ab. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. Die Voraussetzungen des § 26 nicht erfüllt
oder
2. die in Abs. 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt
oder

3. die Diplomarbeit in einem orientalistischen Teilfach oder die Diplomprüfung im Studiengang Orientalistik endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(5) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Nach der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüferinnen und Prüfer.

§ 28 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Arabistik^{*}, Iranistik oder der Turkologie bzw. der Islamkunde selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer gestellt und betreut, die bzw. der von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt ist und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. ²Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers sind aktenkundig zu machen. ³Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomprüfung ist möglich, bedeutet aber keine Entscheidung über die Prüfungszulassung. ⁴Soll die Diplomarbeit unter Beachtung der Frist des § 25 Abs. 4 nach den mündlichen Prüfungen begonnen werden, ist das Thema der Arbeit innerhalb von spätestens 6 Wochen nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung auszugeben.

(3) ¹Die Diplomarbeit muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Auf Antrag des Kandidaten und nach Zustimmung des mit der Betreuung beauftragten Prüfers sowie des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.

(4) ¹Die Diplomarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt vorzulegen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich bestätigt. ⁴Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie bzw. er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die drei Monate nicht übersteigen darf. ⁵Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

* Vgl. § 35 Abs. 3

- (5) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

§ 29 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt hat, und von ihrem bzw. seinem zweiten Prüfer binnen sechs Wochen zu beurteilen. ²Das Zweitgutachten kann in einer kurzen Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Sonderregelung treffen, um den Prüfungsablauf nicht unzumutbar zu verlängern. ⁴Wird die Diplomarbeit von der Erstprüferin bzw. vom Erstprüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer zu bestellen. ⁵Bei nicht übereinstimmender Beurteilung sollen sich die Prüferinnen und/oder Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzuziehen.
- (2) Für die Benotung der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Fachnoten im Hauptfach und im Wahlpflichtfach beziehungsweise die Note in jeder Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach sowie die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lauten.
- (2) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Prüfung im Wahlpflichtfach beziehungsweise eine Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen nicht bestanden, so kann sie auf Antrag in diesem Fach wiederholt werden.

- (2) ¹Ist die Prüfung im Hauptfach oder im Hauptfach und Wahlpflichtfach nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, so kann sie nur insgesamt wiederholt werden. ²Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholung kann in diesen Fällen nur für beide Fächer gemeinsam gestellt werden. ³Ist die Diplomarbeit bereits vorab fertiggestellt und mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, ist sie für diese Wiederholung anzurechnen.
- (3) Gilt die Diplomprüfung gemäß § 25 Abs. 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (4) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet oder abgeliefert wurde, ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung zu stellen. ³Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ²Eine zweite Wiederholung der übrigen Fachprüfungen ist auf schriftlichen Antrag möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat und nur, wenn die jeweilige Note bei der ersten Wiederholung nicht über 4,7 liegt. ³Im Übrigen gelten § 21 Abs. 2 und 4.

§ 32 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

§ 22 gilt entsprechend.

§ 33 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Angabe der gewählten Hauptsprache, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note der Prüfungsleistungen im Haupt- und Wahlpflichtfach, die Fachnoten sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, indem die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Orientalistin Univ." ("Dipl.-Orient. Univ.") bzw. "Diplom-Orientalist Univ." (Dipl.-Orient. Univ.) beurkundet wird.

- (3) ¹Das Diplom enthält keine Noten. ²Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen.
- (4) Mit der Aushändigung der Diplommurkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den verliehenen akademischen Grad zu führen.
- (5) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

IV. HAUPT- UND WAHLPFLICHTFACH

§ 34 Fächerübersicht

(1) Hauptfach

¹Das Hauptfach des Diplomstudienganges Orientalistik besteht aus den Teilfächern (Prüfungsfächer) Arabistik *, Iranistik oder Turkologie sowie Islamkunde. ²Im Rahmen der Arabistik, Iranistik oder der Turkologie sind vor allem sprachpraktische und gegenwartsbezogene Lehrangebote wahrzunehmen. ³Der eingangs festzulegenden Hauptsprache Arabisch entspricht das Teilfach Arabistik, der Hauptsprache Persisch entspricht das Teilfach Iranistik, der Hauptsprache Türkisch entspricht das Teilfach Turkologie.

(2) Wahlpflichtfach

1. ¹Das Wahlpflichtfach ist aus der Gruppe der Studienfächer, die berufsbezogen studiert werden können, wie Erwachsenenbildung, Kommunikationswissenschaft, Geographie, Politikwissenschaft, Soziologie oder aus der Gruppe der volks- oder betriebswirtschaftlichen Fächer oder Deutsch als Fremdsprache zu wählen. ²Sonstige Wahlpflichtfächer können vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen werden, sofern ihr Lehrangebot eine sinnvolle Ergänzung zu den Teilfächern des Hauptfaches darstellt, das Fach von einer Professorin bzw. einem Professor vertreten wird und die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.
2. ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auch Wahlpflichtfächer zulassen, die an der Universität Bamberg nicht vertreten sind, und an einer anderen Universität studiert wurden oder werden. ²In diesem

* Vgl. § 35 Abs. 3

Fall gilt Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG; es muss eine auswärtige Prüferin bzw. ein auswärtiger Prüfer bestellt werden. ³Für die Zulassung solcher Wahlpflichtfächer gilt Nr. 1 sinngemäß.

3. Für nicht an der Universität Bamberg vertretene Fächer gelten die für Nebenfächer maßgeblichen Bestimmungen der betreffenden Universität.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Orientalistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Januar 1992 (KWBMI II S.131), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2001 (KWBMI II 2002 S.1041) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt bleiben Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Orientalistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Januar 1992 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.